



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XXXVI. Fürsten-Raths zu Oßnabrück Protocoll über solches Conclusum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Julius.

nach dann endlich die veranlaßte Conferenz aufn Sonntag den 9. dieses werckstellig gemacht, und darbey unsere, Dero Kayserlichen Gesandten Gegenwart, aus hiebevorn angebeuten Ursachen begehrt worden, als haben wir uns um die bestimmte Zeit zu Längerich eingefunden, da dann am Montag die Consultationes zwischen den Churfürstlichen an Hand genommen, und Vor- und Nachmittag continuiret; Uns aber jedesmahls nach gehaltenen Conferenz von den Conclulis durch die Chur-Maynischen und Bayerischen überbracht, auch endlich auf unser Erinnern bewilliget worden, daß uns über allen Verlauf Extractus Protocollis mitgetheilet werden solle, massen über den Haupt-Punct, was wegen der Reichs-Deputation, und der mit darzu gehörigen Stände präterdirten Juris Suffragii resolviret, der Anfang gemacht, und uns beykommender Extract von den Chur-Maynischen zugestellet, die Continuation aber des übrigen Protocollis auf die nächste ordinari, weilm sich die Chur-Maynischen entschuldiget, daß wegen überhäuffiger Expeditionen, der Zeit damit nicht folgen könniten, versprochen worden; Nun ist zwar bey diesem Punct alles, wie billig, auf Ew. Majestät allergnädigste Ratification und Genehmhaltung ausgestellt, es seyn aber unseris geringfügigen Ermessens nach, selbige Sachen also resolviret, daß darim bey solchen der Sachen Zustand, und gezeigten Fundament, alle Stände cum Jure Suffragii, und doch nicht in Forma eines Reichs-Tags, zugelassen werden mögten; Zwar die Adjunction der zween von den Fürstlichen, und zween von den Städtischen zu der Reichs-Deputation, ist wohl ohne Exempel, weilm man aber allhier in casu extraordinario begriffen, die Protestirenden Stände sich sehr schwierig bey diesem Werk befinden, dergestalt, daß sie von einiger Ordinari oder Extraordinari Deputation nicht hören wollen, und dann das Mittel der Adjunction schon bey jüngstem Regenspurgischen Reichs-Tag im Vorschlag gewest, so wird selbiges so viel desto weniger auszuschlagen oder zu decliniren seyn, gestalt wir dann auch bey solcher Bewandniß, zumahl uns immittelst Ew. Kayserlichen Majestät allernädigster Befehl vom 21. Junii, worim dieser Punct zu der Churfürsten und deputirter Reichs-Fürsten und Stände Gutachten remittiret worden, zukommen, uns gegen die Churfürstlichen hauptsächlich dahin erkläret, daß wir bey deren also gefallener Resolution sonderlich nichts zu erinnern wüsten, sondern uns obliegen, und gebühren wolle, an Ew. Majestät davon gehorsamst zu hinterbringen, und Dero allergnädigste Resolution zu erwarten, worbey die Churfürsten gutwillig acquiesciret, und unsere gehorsamste Relation zu befördern gebethen, damit Ew. Majestät allergnädigste Erklärung so viel desto ehender darüber möge zu handten gebracht werden. So wir 10. Oßnabrück, den 13. Julii, 1645.

1645.
Julius.

§. XXXVI.

Des Fürsten-
Raths zu Oß-
nabrück Pro-
tocoll über
das Längeri-
sche Con-
clulum.

Des folgenden Tags deliberirten die anwesende Fürstliche Gesandten, und ber solches zu Längerich gefaßtes und ihnen communicirtes Conclulum, im-

N. I.

N. II.

N. I.

Oßnabrück den 18. Julii 1645.

N. I.
Protocollum.

Nachdeme die sämtliche anwesende Evangelische Fürstliche Gesandten, Vormittags um 8. Uhr bey dem Erz-Bischöflich-Magdeburgischen Gesandten zusammen gekommen, um über den von den Chur-Fürstlichen Deputirten communicirten schriftlichen Begriff des zu Längerich ohnlängst gemachten Chur-Fürstlichen Collegial-Schlusses, der Sachen hohen Wichtigkeit und weitreichender Consequenz nach, reife Berathschlagung zu ziehen; als seynd auf vorhero von Herrn Einsiedel, als Fürstlichen Magdeburgischen Principal Gesandten, kurz und generaliter abgelegter Proposition, nachfolgende Vota substantialiter ausgefallen.

Brans

1645.
Julius.

Brandenburg-Culmbach 2c. Wie wehmüthig und schmerzlich es Herrn Christian's Marggrafen zu Brandenburg Fürstlichen Gnaden, meinem gnädigen Fürsten und Herrn gefallen, daß es so langweilig mit diesen Tractaten, daran des ganzen Römischen Reichs Wolsahrt gelegen, bishero hergangen, und dabey zusehen müssen, daß immittelst so viel Land und Leute zu Grund und Boden gefallen; Also erfreulicher würde es derselben zu vernehmen seyn, daß es Gottlob einen bessern Schein und Ansehen gewinnen will, daß die im Heiligen Reich constituirte Collegia zusammen treten, und von den so heilsamen Pacifications-Wesen deliberiren und hauptsächlich tractiren sollen. Der liebe Gott wolle Glück, Gnade und Segen von oben herab dazu verleihen, gute Consilia geben, und das ganze Werk dahin dirigiren, daß es zuvörderst zu seines heiligen Nahmens Ehre, dem lieben Vaterland Deutscher Nation, ja der ganzen Christenheit zum besten, wie auch Conservation der Stände des Reichs, Libertät und wohlhergebrachten Rechten univrsaliter & singulariter ausschlage.

1645.
Julius.

So viel dann das gestriges Tages von den Chur-Fürstlichen Herren Deputatis, als Chur-Maynnsischen und Chur-Brandenburgischen, eröffnete Conclufum anbelanget, so wird dabey das Subjectum oder res ipsa, dann ipsius Contenta, ratione Materix & Formæ in Consideration zu nehmen seyn; Bey dem Subjecto fällt gleich das Dubium in Quæstione An? vor: Ob in der Herren Chur-Fürstlichen Mächten stehe, dergleichen, und wie es will genannt werden, Collegial-Schluß, inconsultis reliquis duobus Imperii Collegiis, & quidem obligatorie zu machen. Ex parte Brandenburg-Culmbach, will man dafür halten, daß es propter defectum Consensus der andern 2. Collegien, die nicht darum gefragt oder gehört worden, nicht für ein Univrsal, so allen præscribere und devincire, sondern allein pro Particulari Electoralium Conclufo zu halten, und weiter nicht zu extendiren sey. Betrachtet man ferner ipsa Contenta, so ist die Materia rerum agendarum mere Publica & Univrsalis, sintemahl ja fast kein Stand im Reich, welchem nicht das leidige Kriegs-Unwesen, getroffen, und der nicht nach dem lieben Frieden und Tranquillirung des Vaterlandes Deutscher Nation seuffzet und schreyet, auch um Conservation rechtmäßig wohlhergebrachter Libertät Hoch- und Freyheit sorgfältig sey, daß also diese Tractaten alle concerniren; Dannhero bedenklich vorfällt, daß erst Kayserliche Majestät die Admission der Stände allerunterthänigst eingerathen werden soll. Mein Gnädigster Fürst und Herr præsupponiret, die Admission, Session und Jus Suffragii, als ein Jus Proprium & adquisitum, auch von Kayserlicher Majestät selbst Confirmatum, daher er nicht hoffen will, daß dieser Punct weiter difficultiret, oder in disputat gezogen werden könne. Quod attinet Formam, so wird Modus & Locus Tractandi zu consideriren seyn. Quoad Modum, ist zwar dieses, daß die Tractatus nicht per Ordinarios Deputatos, sondern Collegialiter per tria Imperii Collegia, als Churfürstlich, Fürsten und Stadt-Räthe, wie bey Univrsalibus Comitibus hergebracht, sollen abgehandelt, auch solches den Ständen, besonders denjenigen, welche sich in locis Tractatum noch nicht, weder in der Person, nach per Legatos, eingefunden, zu notificiren sey: weil es dem von den anwesenden Fürsten und Ständen Herren Abgesandten jüngst übergebenen schriftlichen Bedencken gemäß, billig, wie auch dieses zu acceptiren, daß immittelst, und ehe die Absentes erscheinen, mit den Haupt-Tractaten fortgefahen, und die interimis gemachte Conclufa pro Pragmatica Sanctione, beständiglich und unveränderlichen Reichs-Schluß, non attentata absentium exceptione vel contradictione, gehalten werden soll, weil es zu Beschleunigung so hochnothwendiglich bedrffender, und desiderirter Pacification sowol, auch Gewinnung der Zeit und Erspahrung mehrern Unkostens dienlich; Absentes autem vel non comparentes die culpam ihnen selbst zu imputiren; Die Gefahr und Noth, wie auch der jüngere Reichs-Abschied jedweden Stand selbst genugsam citiret. Diesem allen aber scheint zuwider zu seyn, daß den Deputatis, licet suppresso vel abstracto nomine Deputationis, allein 2. von den Non-Deputatis von den beyden Collegiis, deren Election bey

den

1645.
Julius.

den Ständen bestehen, adjungiret werden sollen. Sintemahln, was droben de forma & modo Universaliter aller 3. Collegien gesetzt, daß will disfalls auf einen Adjunctum und certum numerum restringiret, und also, was mit der einen Hand gezeigt, mit der andern wiederum weg, und das Absehen noch immer auf Continuationem Deputationis principaliter genommen werden. Vielmehr ist zu concludiren; Si Collegialiter tractandum, Omnes ad Collegia pertinentes esse admittendos; Es wird sich auch kein Stand zu dergleichen Adjunction oder Neben-Deputation, gefaltsam er darauf gar nicht instruiret, in præjudicium aliorum gebrauchen, noch weniger aber gar excludiren lassen; Noch mit vergeblicher und schimpfflicher Zeit- und Kost-Verspielung die Hände in den Schoß legen, und andern zu- und nachsehen, sondern, jemehr Stände zusammen kommen, eo augustius erit Collegium: Inmassen dann alle rationes und argumenta, welche contra Modum Ordinariæ Deputationis zu andern Zeiten weitläufftig an- und ausgeführt worden, pro Non-Deputatis præsentibus militiren, mit welcher Erzählung man sich nicht aufzuhalten, weils sie ohne das bekannt. Darbey man sich auch wegen der Absenten, darum desto weniger irre machen zu lassen, weils der Reichs-Schluß Anno 1641. statuirt und setzet, daß Fürsten und Stände, gleichgestalt als den Herren Chur-Fürstlichen, abzuschicken zugelassen. Gleichwie nun dieselbe legitimum Collegium, non attenta absentia Electoris Saxonix, constituiren; Also werden andere præsenten Fürsten und Stände pari jure zu æstimiren seyn, adeoque Collegia legitima pari forma, qualitate & effectu, non attentis absentibus, repræsentiren und constituiren können. Mit dieser seines Gnädigsten Fürsten und Herrn Meynung, stimmt auch des Hochlöblichen Fränkischen Crayfes Instruction, quoad punctum Admissionis omnium Staruum, liberein; Als §. Sondern auch Fünftens, Item §. seq. Es bringe auch der völligen 2c. dann §. Es wolle auch 2c. Ingleichen §. Damit nicht widrigenfalls 2c. (welche in formalibus abgelesen worden;) daß er also schliesse, man sollte interimis Weiß, alle præsenten, die alle pro legitimis Deputatis zu achten, gleich den nachfolgenden und nachkommenden admittiren. So viel *Locum* Tractandi anbelanget, wäre zwar zu wünschen, und den Consultationibus am vortrüglichen, daß die 3. Collegia an einem Ort könnten beysammen seyn, auch solches gleich anfangs, ehe man sich dieser beyder Orte als Münster und Schnabrück, mit den ausländischen Cronen verglichen hätte, wäre beobachtet, welches auch in dem Chur-Fürstlichen Concluso consideriret, und dahero die Stadt Münster allein zu den Tractaten vorgeschlagen worden; Er zweiffelte aber gar sehr, ob die Cron Schweden sich darzu verstehen werde, und das darum, weils selbige Herren Plenipotentarii in neulicher Audienz sich gegen ihm expresse vernehmen lassen, daß sie es anders nicht deuten noch auslegen könnten, als daß die Catholischen durch diß Mittel, die Evangelische Fürsten und Stände von der Cron Schweden zu abstrahiren suchten, darzu es aber Fürsten und Stände verhoffentlich, besonders propter Negotium Religionis, nicht würden kommen lassen, bäten auch, man sollte ihr mit solchen zumuthen verschonen, noch im widrigen Ursache geben, daß die Cron andere Consilia ergreiffe, und auf ihr Particular principaliter gedencke, so den Evangelischen Ständen, præsertim in Puncto Religionis indeque dependentium Gravaminum schlechten Trost und Nutzen, welches sie ihnen hernacher selbst zu imputiren, verursachen dörrfte, daß also ex parte Evangelicorum disfalls wohl zu vigiliren, wie solcher Jalousie vorzubauen, und wie ein mehr practicabler Modus zu ergreifen. Er erinnere sich, daß von etlichen Edltn, als *Locus Tertius* vorgeschlagen worden, welches aber auch nicht geringen Difficultäten unterworfen, indeme es viel Zeit und Unkosten causiren, zu dem auch die Cronen dazu schwehrlich zu disponiren seyn werden: Es ist auch etwan diese Meynung auf die Bahn kommen, daß die Tractaten per 3. Collegia pariter an beyden Orten sollten fortgesetzt werden; So aber seinem Gnädigen Fürsten und Herrn auch schwehr fallen, und dabey grosser Mangel beydes an Subjectis und Unkosten wegen bekannter Landes-Ruin sich ereignen würde; weils aber diese Quæstio in dem vorbemeldten Bedencken der Nothdurfft nach, ventiliret und debattiret worden, so wolle ihm nicht gebühren, die anwesende Herren Ge-

Itt

sandten

1645.
Julius.

1645.
Julius.

sandten damit länger aufzuhalten, sondern dahin gestellt seyn lassen, daß die Collegia in se, per Loca nicht zertheilet würden, sondern jedesmahl eines zu Münster und 2. zu Osnabrück, oder vice versa eines zu Osnabrück und zwey zu Münster substituiren sollten. Könnte auch zu Verhütung besorgender allerhand Jalousie damit alterniret werden, daß etwan bey 2. oder mehr Monath, wie man sich vergleichen würde, an diesem, hernach wieder so lang am andern Ort verharren thäten, welches zwar auch ziemlich Ungelegenheit auf sich haben, jedoch aber Separationis Suspicionem verhüten würde; Da man aber einen bequemlichern Modum ersinnen kan, ist man ex parte Brandenburg-Culmbach indifferent, und will sich den Majoribus gern accommodiren.

1645.
Julius.

Braunschweig-Lüneburg: Obzwar nicht vermuthlich, noch aus dem übergebenen Concept abzunehmen, daß der zu Längerich gemachte Schluß gleichsam in vim Præcepti, den Fürsten und Ständen zugestellet worden, sondern vielmehr, aus der darü er schriftlich begehrten Resolution und Bedencken der Stände, ein anders zu schliessen; so möchte doch aus den, in vorhergegangenen Voto angezogenen Ursachen, einige Anthonung zu dem Ende eingewendet werden, weiln es sonst den gebrauchten Formalibus nach, das Ansehen haben möchte, als ob dasjenige, so ratione Juris Suffragii in hoc Pacificationis Negotio exercendi, den Ständen jure proprio gebühret, und von Kayserlicher Majestät selbst unterschiedlich concediret, erst aufs neue wieder eingetathen, und gleichsam gebeten werden müste. Daß sonst den abwesenden Ständen, ohne präfigirung eines gewissen Termins, zu erscheinen angekündet werden sollte, wäre so fern gut, damit es nicht das Ansehen habe, als ob man indessen mit den Tractaten nicht fortfahren könnte. Ratione Loci aber, wäre es mit der vorgeschlagenen Stadt Münster ganz nicht thunlich, sonderlich, gleichwie man mit beyden Cronen zu belligeriren und zu tractiren hat, und solches in den Præliminaribus ausdrücklich verglichen; Also müsten auch die Stände beyder Orten hier, und zu Münster sich aufhalten, wie dann in widrigenfall die Cron Schweden aufs höchst offendiret werden würd, dazu man Evangelischen Theils ganz keine Ursache hätte, wie er dann für seine Person ganz keinen Befehl hätte, sich quovismodo von der Cron Schweden zu abstrahiren. Die vorgeschlagene Extraordinaire Deputation wäre aus den vormahls angeführten Ursachen contra formam Imperii, unpracticirlich und ganz contradictorisch, daß allen und jeden Ständen das Jus Suffragii concediret, und doch denenselben etiam præsentibus, zum theil per se und für sich selbst, solch Suffragium zu exerciren die Facultät benommen, und hingegen sie per alios solches zu thun verobligiret seyn sollten, wie dann auf allem Fall, und wenn vorhero jedesmahls mit den Deputatis communiciret werden sollte, doppelte Vota geführet werden müsten. Bey der Deputation hätte das Churfürstliche und dann das andere Reichs-Collegium Curiatim gleiche Vota, dahingegen bey Reichs-Tagen die Fürsten und die Städte absonderlich ihre Collegial-Vota und also die Majora hätten; Welches um so viel mehr zu beobachten, weiln die Catholici im Churfürsten-Rath die Ober-Hand hätten. Der Abwesenden halber hätte man sich nicht aufzuhalten, cum absentium, quando sunt citati, nulla habenda sit ratio; Nun aber die Citation per Coronas, wie auch per præsentem necessitatem genugsam geschehen wäre, könnten auch die Absentes den Præsentibus dießfalls nichts præjudiciren. Ratione Modi würde man es bey dem Modo Collegiali verbleiben zu lassen haben, und weiln in dem jüngst übergebenen Bedencken alternative vorgeschlagen worden, entweder die Collegia so weit ganz abzuthellen, daß das stärkste sich an einem, die zwey schwächste aber sich an dem andern Ort aufhalten mögen, oder aber die Collegia in sich selbst solchergestalt zu dividiren, daß die eine Helffte hier, die andere aber zu Münster substituiren sollte; Als stünde es bey den Herren Churfürstlichen, welchen Modum sie unter diesen beyden eligiren und vornehmen wollten, wiewol er seines Theils darvor hielte, daß der Letztere der beste, nützlichste und den Cronen selbst der angenehmste seyn möchte; und dieses Votum wolte er auch wegen Württemberg Krafft aufgetragenen Gewalts suo loco & ordine sine præjudicio alterius wiederholet, dabey auch ferners angedeu-

tet

1645.
Julius.

tet haben, daß weils Herzog Friedrichen zu Braunschweig-Lüneburg Fürstliche Durchlauchten zwey absonderliche Vota, als wegen Lüneburg und des Fürstenthums Grubenhagen, Herrn Christian Ludewigs Fürstliche Gnaden aber ein Votum gebührte (der Graffschafften Diepholten, Hoya &c. zugeschwiegen) also sollte sein hiemit abgelegtes, und die künftig ablegende jedesmahl vor drey Vota gehalten und gerechnet werden.

1645.
Julius.

Mecklenburg: Es würde seinen Gnädigen Fürsten und Herrn nicht wenig befremd vorkommen, daß diesem Begriff, der Rahmen eines Collegial-Schlusses gegeben, und benebenst der Stände competirendes Jus Suffragii, so weit in Zweifel gezogen werden wollte, daß man Kayserlicher Majestät um Ertheilung desselben erst ersuchen, und solches einrathen sollte, dahero es billig zu contradiciren und zu antzihen seyn würde, allermassen er seines Orts auf dergleichen Fall darzu ausdrücklich instruiret wäre.

Die Deputatio gehörte zu dieser Sache ganz nicht, und wären die Deputati zu Franckfurth mit geschlossener Translation derselben zu weit gegangen. Der in jüngst übergebenem Bedencken gesetzte erste Modus, daß nemlich die Collegia in sich selbst unzertheilt beyammen verbleiben, und die zwey schwächste sich an einem: das stärkste aber sich an dem andern aufhalten sollte, wäre seines erachtens der beste und practischste, und möchten das Chur-Fürstliche und Städtische Collegium sich nachher Münster zu begeben, das Fürstliche aber sich allhier aufzuhalten haben.

Hessen-Cassel: Hielte auch dafür, daß keiner neuen Citation racione absentium von nöthen, sondern bloß einer Notification, hielte sonst den jüngst alternativè vorgeschlagenen letztern Modum mit Braunschweig für den besten.

Hessen-Darmstadt: Weil man bisher sonderlich zu Franckfurth unterschiedlich erfahren, was gestalt wider alle beschene Con- und Protestationes allerhand, contra Jura & Libertatem Statuum tam directo quam per indirectum, sonderlich racione Juris Suffragii, in Materia Pacificationis tentiret worden; Als hätte man desto mehr Ursache den fast præjudicirlichen Eingang des in Deliberation gestellten Begriffs nicht ohngeahndet passiren zu lassen. Racione Modi wäre man diß Orts indifferent, welcher aus beyden jüngst vorgeschlagenen Modis der beste seyn möchte.

Baaden-Durlach: Wäre gleichfalls racione Modi indifferent, wollte sich in übrigen mit den Majoribus gerne conformiren.

Fränkische Grafen: Gleichwie man dieses Orts, unterschiedlich eingenommen Bericht nach, nicht dafür halten kan, daß diß anjeho in Berathschlagung gestelltes Concept der Kayserlichen Majestät in forma eines Chur-Fürstlichen Collegial-Schlusses bereit zugeschicket worden seyn sollte; Also will man auch es in übrigen dahin interpretiren, daß die beschene Communication und darauf schriftlich begehre Resolution zu keinem andern Ende angesehen, als der anwesenden Fürstliche und anderer Stände Gesandten vernünftige Meynung darüber zu vernehmen, und sich mit denselben eines einhelligen Schlusses dergestalt zu vergleichen, wie es der Sachen Nothdurfft und bekantem Reichs-Herkommen gemäß ist. Dahero dafür gehalten wird, daß die in den bevorstimmenden Votis für nöthig geachtete und zwar auch diß Orts, vornemlich pro asserendo Jure Suffragii Statibus Jure proprio competente, nicht für unthunlich haltende Abtutung, mit gehörigem Glimpff und anderer gestalt nicht, als es für dißmahl die Nothdurfft erfordern mag, eingewendet werden soll; Sonsten die Sache für sich selbstem belangend, wann man solcher dieses Orts etwas tieffer nachdencket, und sich zurück erinnert, was racione Competentia & Admissionis Statuum ad hoc Pacificationis Negotium, die vorhergangene Zeit über, nach und nach, sonderlich bey den zu Regensburg und Nürnberg gehaltenen Collegial-Conventen, bey dem jüngsten Regensburgischen und dann bey der zu Franckfurth langgewährten Reichs-Ordinari Deputation gehandelt und geschlossen: und was gestalt nemlich ex parte Statuum, anfänglich circa dictam Pacis Materiam, der Kayserlichen Majestät und dem Hochlöblichen Chur-Fürstlichen

1645.
Julius.

lichen Collegio tacite und gleichsam unbekümmert, ziemlich weit und lang nachgesehen und eingeräumet, auch so gar Anno 1636. zu besagtem Regensburg aus höchstgedachtem Churfürstlichen Collegio selbstem allein etliche, als Assistentz-Räthe darzu deputiret, folgendes auf eine von weiten her anlangende Communication desjenigen, so dieser Orten passieren würde, ad effectum in loco aliquo remoto desuper consultandi gezelet, hernachmahls zu Regensburg eine gewisse enge Extraordinari-Deputation aus jedem Collegio veranlasset und respective determiniret und geschlossen, auch der Reichs-Abschied auf eine bloße Communication mit den Herren Kayserlichen Commissarien gestellet, so dann endlich den Deputatis zu Franckfurth, ohnerachtet des Chur-Maynischen in specie dieses Puncti Pacificationis halber, unterschiedlich ergangenen Ausschreiben fast viel nach- und dardurch denenselben (gleichsam ex desperatione die Sache hdder und auf einen andern Schlag zu bringen) auf Translation selbiger Deputation per Majora zu schliessen, Anlaß gegeben worden, deren ex parte Caesaris & Electorum dargegen omni studio & conatu objicirten Difficultäten und Impedimenten hiemit zu geschweigen; So müste man zuörderst der Göttlichen Providenz mit danckbarem Gemüth zuschreiben, und pro felici omine, & bonæ spei signo erkennen, daß es quoad effectum Admisionis omnium & singulorum Statuum, dermahleinst dahin kommen, daß alles dasjenige so von denselben dieser Orten gehandelt und verabschiedet werden mag (neben der mit beyder Cronen Plenipotentiariis bishero frey vorgestandenen und ferners vorstehenden Communication) die Krafft und Gültigkeit eines Allgemeinen Reichs-Schlusses auf sich haben solte. Und obwohl in dem zugestellten Concept ratione formæ des Modi Consultandi per tria Collegia keine ausdrückliche Erwehnung zu finden; So ist doch, daß es damit keine andere Intention und Meynung habe, zum theil aus den anderweitig vorhin herumgangenen Extracten des Protocolli, zum theil aus der Herren Kayserlichen und Chur-Fürstlichen Deputirten allhier unterschiedlich beschesehenen Communicationen und Propositionen, zum theil auch weil die Extraordinari Deputation allein auf ein Interim angesehen seyn solle, und kein ander Modus vorhanden, dadurch all und jede Stände ihr Jus Suffragii cum dicto effectu möchten exerciren können, und in andere Wege dermassen abzunehmen, daß mehrbemeldtes Chur-Fürstliche Conclusum billig in solchem Bestand, und daß nemlich die Consultationes per tria Imperii Collegia auf die bey Reichs-Tagen herkommene Weise beschehen sollen, expressivissime und utilissime zu reassumiren und anzunehmen, auch zu dessen Bekräftigung sich auf die in jüngst übergebenem Bedencken pro dicto Collegiali Modo angeführte erhebliche Motiven und angehengten Schluß zu referiren seyn würde. Und weil vornemlich die Herren Chur-Brandenburgische Gesandte, vermöge ihres communicirten ausführlichen Voti, disfalls das meiste bey der Sachen gethan, als stünde dahin, ob nicht denenselben, der Fürsten und Stände danckbarliche Erkenntnis suo modo zu vernehmen, und ihnen dardurch auch künfftig fernere eyfferige gute officia pro communi bono zu leisten, Anlaß zu geben seyn möchte; Ratione termini Statibus absentibus ad comparitionem præfigendi, vergleiche man sich mit den vorstehenden wegen desselben Auslassung gerne, doch daß die Clausula Comminatoria zu dem Ende mit angehengt werde, damit ins künfftige desto weniger sich sonderbare erhebliche Contradiction und Exception zu befahren seyn möge. So viel nun aber fürs ander den Interims-Weise vorgeschlagenen Modum Extraordinariæ Deputationis betreffen thut, würde demselben destomehr mit allem Fleiß entgegen zu kommen seyn, als, vielen Umständen nach, solches Interim etwas besonders hinter ihm haben, und es dahin angesehen seyn möchte, daß solche einmahl eingerichtete interimistische Extraordinari Deputation hernachmahls unter dem Schein Ihrer Kayserlichen Majestät zurückbleibender, oder etwan unter allerhand Prætecten, vornemlich aber eines anderwärts auszusprechen vorhabenden Reichs-Convents, widrigfallender Resolution, oder nach der Stände langsamen und geringen Einstellen, nach und nach stabiliret, in ein beständiges Wesen gebracht, und also dasjenige, so bey vorhergehenden Puncten ratione Modi Collegialis mit der einen Hand dargereicht, mit der andern effectivē wieder entzogen werde, wie den zweiffels ohne eben

aus

1645.
Julius.

1645.
Julius.

aus der Ursache bisher von einigem Termin, wie lang diese Interims-Deputation continuiren sollte, ganz nichts vernommen werden können; Möchten demnach zu nothwendiger Hintertreibung dieses unzeitigen Interims-Modi vornemlich nachfolgende Rationes, mit gutem Bestand, anzuführen seyn.

1645.
Julius.

1) Daß wo nicht alle, doch die meisten wider die Ordinari Deputation in vorher übergebenem Bedencken, und sonst noch unterschiedliche an- und ausgeführte Considerationes und Difficultäten, wider diesen Interims-Modum eben so stark, wo nicht noch stärker militirten.

2) Daß durch Extraordinari Adjunction zweyer aus dem Fürstlichen und zweyer aus dem Städtischen Collegio der Sachen so gar nicht geholffen, daß vielmehr die alsdann excludirte Stände sich desto stärker zu beklagen Ursach haben, auch

3) Die Stände selber sich solcher Extraordinari-Deputation oder Adjunction halber nicht leichtlich vereinigen, sondern besorglich allerhand schädliche Emulationes und Differenzien darüber entstehen, und benebens

4) Ex parte der Herren Prælaten und Grafen, dafern sie solchergestalt bey ihrem Singulari Voto verbleiben sollten, nicht ohne Beschwehren abgehen möchte.

5) So könnte man einige erhebliche Ursache nicht befinden, Krafft derer, der eventualiter und hauptsächlich gut befundene Modus Consultandi per tria Collegia nicht sobalden und ohne Verzug ins Werk gestellet, und dadurch der Sachen ein rechter Fundamental-Anfang gemachet werden sollte und könnte, weilm zu mahln

6) Solches der bequemste Weg, vermittelst dessen die nach und nach sich einfindende oder andern Gewalt auftragende Stände, ohne einige verzögerlichere Weiter- oder Veränderung ihre gehdrigen Plätze einzunehmen, oder sonst ihr Jus Suffragii effectivè zu exerciren hätten; würden auch

7) Die Absentes sich über solchen Modum Ordinarium vielweniger zu beschwehren Ursache haben, als wann es ohn ihr Vorwissen und Einwilligen auf einen andern Modum Extraordinarium gerichtet werden sollte; So dann

8) Hätte man der Kayserlichen Majestät vorher erwarteten allergnädigsten Approbation halber, den Modum Collegialem alsobalden zu introduciren, sich um so viel weniger zu bedencken, weilm der Modus der Interims-Weis anzustellenden Extraordinari Deputation halber, gleichfalls, vermöge communicirten Churfürstlichen Begriffs, auf Kayserliche Ratification allen Fall gestellet werden müste.

9) Der von den Schwedischen Herren Plenipotentiarren wegen Translation des Collegii sive Corporis Imperii repräsentativè nachher Münster bevorstehenden Contradiction und Exception zu geschweigen u.

Was nun fürs Dritte den Modum sive Formam consultandi per tria Collegia vornemlich ratione Loci anbelanget, da würden die Evangelici sich zu der veranlasten Translation omnium trium Collegiorum nachher Münster, eben so wenig einiger gestalt verstehen können, als wenig ihnen gerathen und verantwortlich seyn würde, sich von der Cron Schweden Assistentz und Correspondenz (darauf sie nächst Gott, vornemlich in Religions-Sachen die größte Reflexion und Zuversicht zu stellen) quovis modo abstrahiren zu lassen, oder zu Deroselben rechtmäßigen Offension und Hand-Abziehung einige Ursache zu geben; Wie dann wohl zu bedencken, daß die Herren Schwedische Plenipotentiarrii sich bereits dahin unterschiedlich und ausdrücklich vernehmen lassen, daß gleichwie sies auf allen Fall dahin müsten gestellet seyn lassen, wann die Evangelischen Stände sich sofern von ihnen separiren, und pro Majori parte an andere Derter begeben sollten; Also sie aber ihres theils alsdann auch nicht zu verdencken seyn würden, wann sie etwann anderer Orten, absonderlich sich in schriftliche Handlungen einlassen möchten. Ob nun wol

1645.
Julius.

dieses den Herren Chur-Fürstlichen sowol als andern Catholischen Gesandten nicht so fern vorzustellen, daß sie daraus schliessen könnten, als ob man sich so gar formaliter und directo an die Cron Schweden zu hangen, und sub ipsius clypeo, in puncto Gravaminum mit Gewalt durchzudringen bedacht wäre (als daraus leichtlich an statt höchst nothwendiger einmüthiger Zusammensetzung und innerlicher Beruhigung des Reichs, allerhand höchstschädliche Mißverständnisse, Trennungen, Empörungen und dissolution desselben zu besorgen stünden) so könnte doch gleichwol gar sicherlich repräsentiret und angedeutet werden, wasgestalt bemeldter Modus translationis ad unum locum daher ganz unpracticirlich, weil 1) selbiger (wie in dem Hochlöblichen Fürstlichen Braunschweigischen Voto hochvernußftig angeregt) den mit so grosser Mühe abgehandelten Præliminariën, Krafft dessen die Tractaten an zweyen unterschiedlichen Orten, an- und fortgestellt werden sollen, ganz zuwider; 2) Die Cron Schweden bekannter æmulation halber mit der Cron Franckreich, sich zu dergleichen gesamtten Abstraktion nacher Münster, so gar keines Wegs jemahls verstehen würde, daß auch dero Herren Plenipotentiarü allhier sich bereits præoccupando unterschiedlich vernehmen lassen, mit dergleichen Ansinnen, zu Verhütung vergeblicher und euneyßiger Weitläufftigkeit, ihrer allerding zu verschonen. Wie dann auch 3) unlängsten zu Franckfurth der mehrer Theil der Deputirten Stände sich an besagten Ort Münster nicht allein verbinden lassen, sondern ratione loci ihnen freye Hand ausdrücklich vorbehalten, der incapacität und incommodität mehr besagten Orts Münster auf allem Fall zu geschweigen. Wie sich aber nun anderweitig mit gutem Bestand ratione Loci in die Sache zu schicken seyn möchte, darauf bestünde nochmahls der größte Hafft, und wären zwar viererley unterschiedliche Modi desweggen auf die Bahn kömmen, als 1) die translatio trium Collegiorum Imperii ad locum tertium, als etwan ratione Viciniæ & aliarum Commoditatum nacher Eöln, darauf dann vernuthlich die Herren Kayserliche und theils Catholici um so viel stärker zielen möchten, damit solchergestalt die Status von der Correspondenz mit beyden Cronen, zumahln aber die Evangelici von den Schwedischen Herren Plenipotentiarü, destomehr abgezogen würden; dahero diesem Beginnen zeitlich vorzubauen, und für dißmahls zu repräsentiren, wasgestalt neben dazugehöriger Kosten Weitläufftigkeit und Verzögerung beyde Cronen sich dahin nimmermehr verstehen, sondern die Status, ihren bisher vorgangenen vielfältigen Contestationen und Invitationen gemäß, in hiesee ipsis locis, præsentis würden haben wollen. Fürs 2) wird von den Chur-Brandenburgischen vornemlich starck vorgeschlagen, daß alle drey Collegia hier und zu Münster sich zu gleich in integra forma aufenthalten und zu solchem Ende die Gesandtschaften aller Theilen verstärket werden sollten, weil es aber leyder nunmehr in dem Römischen Reich dahin gekommen, daß der wenigere Theil der Stände an einen Ort jemanden zu schicken, vielweniger an beyde die Mittel an den nothwendigen Spesen und qualificirten Subjectis übrig hätten, dem dabey in vielerley Weg vorlauffenden Weitläuffigkeiten und Widerwärtigkeiten, da zween Reichs-Tage zugleich in diversis Locis gehalten werden sollten, zu geschweigen; Als ließe man diesen Modum, als der unpracticirlich scheinete, dahin gestellet seyn; Gleichwie man nun zwar fürs 3) mit gebührendem Respekt verstanden, welchergestalt in den Hochlöblichen Fürstlichen Braunschweig-Lüneburg- und Hessen-Casselschen Votis dahin gezelet worden, daß deme in mehrbemeltem übergebenen Bedencken alternativè gesetzten letztern Modo nach, sich die 3. Collegia abtheilen, und die eine Halbscheid sich allhier, die andere zu Münster aufenthalten sollte; Also könnte er aber sich nicht entbrechen, dabey unvorgreiflich zu erinnern, welchergestalt a) solchem Modo der vorhergehende Erste, (davon jetzt hiernächst mehrers gedacht werden solle) in angeregtem Bedencken ausdrücklich vorgezogen worden. b) so würde solcher erster Modus dem angezogenen Præjudiz mit beyden Cronen viel näher, dann dieser kommen, weil sich derselben Gesandte für sich selbst nicht an beyden Orten aufenthalten, und wie c) leichtlich zu erachten, wasgestalt auf jetzt bedeuten Fall, da selbige Plenipotentiarü und Gesandte sich jeden Theils an zweyen unterschiedlichen Orten aufenthalten sollten, solches ohne weit grössere Difficultät und Beschwerdebrungen, als auf gegenwärtige Weise, ablauffen würde; Also hätte man sich dergleichen

1645.
Julius.

bey

1645.
Julius.

bey Abtheilung eines jeden Collegii noch vielmehr, und besorglich auf fast unmögliche Weise, zu versehen. Würde man auch d) dergleichen Abtheilung halber, so wohl zu der Cronen als auch der Stände selbstem Contento sich schwerlich vergleichen können: insonderheit aber zu besorgen sehen, daß wie die Evangelici sich allhier, also die Catholici sich fast insgesamt zu Münster würden aufenthalten wollen, und dadurch zu höchstschädlicher Diffidenz, Emulation, Trennung, und Dissolution des Reichs klar herfürscheinende Gelegenheit gegeben werden; Dahero aus solchen und andern mehr Ursachen man diß Orts der unmaßgeblichen Meynung wäre, daß beschaffenen Sachen nach, und da nimmermehr einiger von allen Difficultäten befreiter Modus zu finden, nochmahls das beste seyn möchte, dem Fürstlichen Neckensburgischen vernünftig gefallenen Voto nach, es bey deme bereit in offengezogenem Bedencken vorgeschlagenen ersten und principal Modo solcher gestalt verbleiben zu lassen, daß die zwey schwächste Collegia sich an dem einem, das stärkste aber an dem andern Ort befinden, und solcher gestalt in Nahmen Gottes ehest die Consultationes auf die im Reiche hergebrachte Weise antreten sollten; Und könnte im Fall bedrffens der Anfang der Abtheilung per sortem beschehen, oder auch die Sache nach Befindung, künftig auf eine alternation und Abwechslung, mehrer Gleichheit willen, gestellt, wie auch dahin gerichtet werden, daß ein jedes Collegium ein oder 2. Deputatos aus ihrem Mittel an den andern Ort, um mehrer Communication und besserer Expedition willen, beständig haben möchte, wie man dann auch so viel Nachricht hat, daß dieser Modus den Herren Schwedischen Plenipotentiariis keines wegs zuwider seyn möchte.

1645.
Julius.

N. II.

Der Reichs-Städte Gutachten über das zu Längerich gemachte
Conclusum.N. II.
Reichs-Städt.
tische Gutach-
ten.

Recht Erfattung gebührenden hohen Dankes für die der Erbaren Frey- und Reichs-Städte anwesenden Botschaften und Gesandten, vermittelt eines summarischen Begriffs, geschehene Communication des zu Längerich circa Modum Consultandi gefassten Collegial-Schlusses; versehen selbige den zu fernerer Berathschlagung ausgestellten Extract, ihres Theils fürs 1) dahin: Daß gleichwie die Communicatio zu dem Ende geschehen, der anwesenden Fürstlichen und Städtischen Gesandten vernünftige Meynung darüber zu vernehmen, und sich mit denselben eines einhelligen Schlusses vermassen zu vergleichen, wie es der Sachen und dem bekantem Reichs-Herkommen gemäß ist; Also auch der Römischen Kayserlichen Majestät durch das gesamte Gutachten aller unterthänigst eingerathen werden sollte, alle und jede Stände des Reichs zu den veranlaßten General-Friedens-Tractaten, mit dem ihnen jure proprio competirenden Voto & Suffragio, und desselben unmittelbarem Exercitio, allergnädigst kommen, die Deliberationes Pacis per tria Collegia (auffer welchem Modo sonst kein anderer übrig ist, dadurch die Stände ihre Vota libere & pari jure exerciren könnten,) wie sonst auf Allgemeinen Reichs-Bersammlungen üblich und Herkommen ist, anstellen; Und zu solchem Ende die abwesende ermahnen zu lassen, daß sie die ihrigen, so bald immer möglich anhero deputiren, oder ihre Gewalt anderen übertragen, wo sie anderst nicht gewärtig seyn wollen, daß, was durch anwesende Kayserliche Commissarien und der Chur-Fürsten und Stände Botschaften, dieser Orten wird beschlossen werden, für einen unänderlichen beständigen und immerwährenden Reichs-Schluß, ungehindert aller Contradictionen, kräftiglich gehalten werden solle: allermassen solches in jüngst übergebenem Bedencken, samt verschiedentlich deswegen angeführten erheblichen Motiven, welche in andern hochvernünftigen Votis nach der Hand noch mehrers und ansehnlicher ausgeführt, weilsüfftiger enthalten.

Was aber 2) den vorgeschlagenen Interims-Modum anlanget, durch welchen die Consultationes bis zu mehrer Stände Einkunft und Einlangung Kayserlicher Reso-

1645.
Julius.

Resolution, vorzunehmen und anzustellen seyn möchte; halten der Erbaren Frey- und Reichs-Städte anwesende Botschaften und Gesandte an ihrem Ort dafür, daß demselben mit desto größserm Eysser und Ernst entgegen zu bauen sey, je höher zu befahren stehe, daß derselbe, wo er einmahl in den Gang gebracht, nach der Hand nicht mehr geändert, sondern, was der Collegial-Deliberationum halber, für gut und rathsam angesehen worden, solchergestalt hintertrieben, und wieder übereinander geworffen werden dürffte; Vorab unter dem Prætext zurück gebliebener Kayserlicher Resolution, oder langsamer und geringer der Stände Comparition, oder eines anderweitig abgesehenen Reichs-Convents; da doch wo nicht alle, dennoch wider die Ordinaire Deputation streitende, und in vornahligem Bedencken weitläufftig remonstrirte Considerationes und Difficultäten, wider den vorgeschlagenen Interims-Modum, eben sowol wo nicht stärker militiren, und ihre Erheblichkeit behalten: und wird der Sachen durch Adjunction etlicher aus dem Fürstlichen und Städtischen Collegio, so gar nicht geholffen seyn, daß vielmehr die alsdann ausgeschlossenen bleibende Stände sich darob zu beschwehren, desto stärkere Ursache gewinnen, die anwesende Stände auch selber solcher Beyordnung halben, ohne allerhand schädliche Emulationen und Diffidentien, sich schwehlich unter sich vergleichen, und auf Seiten der Herren Prälaten und Grafen, wann denselben ihr Votum auch verbleiben sollte, ohne Beschwehrung nicht abgehen würde: So will sich auch keine genugsame Ursache erfinden lassen, um derer willen nicht vielmehr der von Chur-Fürsten und Ständen bereits gut befundene Modus Consultandi per tria Collegia alsobalden werckstellig gemacht, und zu den rechten Fundament der erste Stein geleyet werden sollte, sintemahl die nachkommende oder andern Gewalt auftragende Stände des Reichs, auf solche Weise ohne einige vorgehende Aenderung und Recardation, ihre gehörigen Plätze, in continenti einnehmen, und ihr Jus Suffragii wirklich exerciren könnten, sich auch über den Modum Ordinarium vielweniger zu beschwehren haben würden; als wann es ohne ihr Vorwissen und Bewilligung, auf einen Modum Extraordinarium gerichtet werden sollte. Und wann der Modus Consultandi auf der Kayserlichen Majestät allergrädigste Approbation zu stellen: so ist selbige aller Vermuthung nach, leichter zu erheben, wann er Ordinarius verbleibet, als wann er auf einen ungewöhnlichen, und im Reiche unbekanntem Weg hinaus lauffen sollte.

So viel 3) den vorgeschlagenen einzigen Ort betrifft, an welchem die Collegial-Consultationes angestellet und vorgenommen werden sollten: befinden der Erbaren Frey- und Reichs-Städte Botschaften und Gesandte denselben darum für unpracticirlich: Weils er den mit so großer Mühe und langer Zeit abgehandelten Präliminar-Tractaten, Krafft deren die Haupt-Tractaten an zweyen verschiedenen Orten anzusetzen und fortgestellt werden sollen, ganz contrair und zuwider ist; auch keines wegs zu hoffen ist, daß die Cron Schweden sich zu dergleichen total Abstraction der Stände nach Münster, jemahls verstehen werde: massen derselben anwesende Herren Plenipotentiarii sich bereits præoccupando gegen verschiedenen dahin vernehmen lassen, man werde mit dergleichen Ansinnen nichts bey ihnen ausrichten, sondern nur vergebliche Weitläufftigkeit und verdriesslichen Aufenthalt causiren, übriger miteinlauffender Incommoditäten anjeko zugeschwiegen. Zu wünschen wäre zwar, es könnten die an zwey Orten auszutheilende Handlungen, weil sie ohne das pro uno Tractatu, vigore Conventionis Præliminaris, gehalten werden sollten, an einem Ort coaduniret, und dadurch allen divisionibus, ambagibus & frustrationibus abgeholfen werden: Massen zu solchem Ende von der Kayserlichen Majestät selbst bey den Præliminaribus die Stadt Franckfurth vorgeschlagen worden; und auf denselben Fall, die Cron Frankreich vielleicht nicht übel aufzunehmen hätte, wann gleich alle 3. Collegia an diesem Ort verblieben, und die Nothwendigkeit je derweil nach Münster an die Französische Herren Plenipotentiarios gelangen lieffen, weil, was mit der Cron Schweden vorgehet, eben so viel ist, als wann es mit der Cron Frankreich wäre abgehandelt worden, der genugsamer Respekt in dem erwiesen würde, wann dasjenige, was mit des Königs Willen hiesher verleyet, und

1645.
Julius.

1645.
Julius.

und durch die Status resolviret, den Französischen Herren Plenipotentiaris jedesmahl hinterbracht würde; dafern aber dieses nicht erhältlich, sondern beyde Cronen die Stände, ihren bisher ausgelassenen vielfältigen Contestationen und Invitationen gemäß, an beyden verglichenen Orten praesentes haben wollten; müste man sich gleichwol anderst in die Sache schicken, alle Weitläufigkeit und Verzögerung des Friedens darmit abzuschneiden und zu hintertreiben;

1645.
Julius.

Und möchte vielleicht eines theils dafür gehalten werden, es könnten die Stände ihre Gesandtschaften dergestalt verstärken, daß die Collegial-Deliberationes, beydes hier und zu Münster, pari passu an- und fortgestellt werden möchten. Demnach es aber leider im Heiligen Römischen Reich dahin gediehen, daß der wenigere Theil der Stände einen einzigen Ort zu beschicken, die Mittel sowol zu den überschwebren Spesen, als qualificirten Leuten, in residuo behalten: anderer Difficultäten, so dergestalt mit unterlauffen würden, anjeho nicht zu gedenken; so läst man diesen Modum, als unpracticirlich scheinend, an seinen Ort gestellet seyn; wie nicht weniger auch diesen, daß man die Collegia zertheilen, und eine Helffte davon allhie behalten, die andere aber nach Münster transferiren sollte; dann neben deme, daß dieser Modus in mehrgedachtem überreichten Bedencken demjenigen expresse nachgesetzt, davon hierunten, mehrere Erwähnung geschehen soll, ist zumahl bekandt, daß beyder Cronen Gesandte sich nicht an beyden Orten finden, und gefolgtig dieser Modus nicht annehmlich fallen würde, besonders, da sie sich solchergestalt auch abtheilen und an zweyen verschiedenen Orten aufhalten müsten, solches ohne Difficultät und Beschwörung, sowol bey ihnen als den Ständen, nicht ablaufen, sondern zu befahren stehen würde, daß die Evangelischen sich alhier und die Catholischen fast insgesamt zu Münster würden aufhalten wollen, und dardurch zu höchstschädlicher Diffidenz, Emulation, Trennung und Dissolution des Reichs nicht geringer Anlaß gegeben werden.

Deswegen man, diß Orts, aus diesen und andern nicht unerheblich scheinenden Motiven, der ohnmaßgeblichen Meynung Beyfall geben wollte, daß, beschaffenen Dingen nach, und da kein einiger Modus, der aller Difficultäten frey, zu finden, zum Anfang am besten seyn möchte, daß es bey dem in oft angezogenem Bedencken vorgeschlagenen ersten Modo solchergestalt gelassen würde, daß die zwey schwächsten Collegia an einem, das stärkste aber am andern Ort sich befinden und enthalten, solchergestalt den Consultationen einen Anfang in Gottes Rahmen geben, und die Abtheilung entweder per sortem vorgenommen, oder so es rathsamer, auf eine Alternation und Abwechslung, mehrere Gleichheit zu erhalten, gestellet, wie auch dahin gerichtet werden könnte, daß ein jedes Collegium ein oder zwey Deputirte aus seinem Mittel an dem andern Ort, zu besserer Communication und leichter Expedition hinterlasse, und beständig halten thäte. Und weils, äußerlich erlangter Nachricht nach, dieser Modus den Römischen Herren Plenipotentiaris nicht mißliebig fallen möchte, will man, mit Vorbehalt besserer Gedancken, darauf nochmahls bestehen, und alles guter Wolmeynung erinnerlich verstanden haben ꝛ.

§. XXXVII.

Der Fürstl.
Gesandten zu
Osnabrück,
auf solchen
Schluß gefas-
ste Resolu-
tion.

Das *Conclusum* aber, welches endlich gleich resolviret, den übrigen zu Münster geschöpffet worden, verfassete Magdeburg, sters befindlichen Fürstlichen und Städtischen Gesandten, davon Nachricht zu ertheilen, und deren Gedancken, gleichfals Chur-Maynische Gesandtschaft zu Osnabrück ausgeantwortet, jedoch auch zu darüber zu vernehmen.

Des Heil. Röm. Reichs Fürsten und Stände zu Osnabrück, über dem Modo Deliberandi & Agendi, bey gegenwärtiger Friedens-Handlung, beliebter Schluß ꝛ.

Demnach von den Chur-Fürstlichen Herren Abgesandten, Dero über dem Modo Agendi & Deliberandi, bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten, aufgesetzter
Uuu Col-